



## ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
  - SO: Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“
  - Folgende bauliche Anlagen und Nutzungsarten sind zulässig:
    - die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Zwecke der Stromerzeugung;
    - technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Betriebsführung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind sowie
    - Betriebs- und Transformatorgebäude
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
  - GRZ 0,8: Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze
- Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Grundstückszufahrt
  - öffentlich
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - oberirdisch
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Wasserflächen: Zweckbestimmung: Stauwasser / Gewässer 2. Ordnung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)
  - A: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - C: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - Leitungsrecht zugunsten der Mittelspannungsleitung der Stromversorgungsunternehmen
  - Geh- und Fahrrechten zum Anschluss des Plangebietes an öffentliche Verkehrsflächen zugunsten des Vorhabenträgers und der Feuerwehr
- Hinweise zur Plananlage** (§ 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)
  - FLUR 6: Flurgrenze, Flurnummer
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurstücksgrenze; Flurstücknummer
  - Gebäudebestand - katastermäßig erfasst
  - Höhenlinie mit Höhenangaben in m ü. NN (bestimmen aus Geoport Thüringen, Landesprogramm 'Offene Geodaten')

## VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



## ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenze mit Bezeichnung
- Planung
  - Trafostation
  - Photovoltaik-Module
  - Grünfläche
  - Pflanzfläche
  - Waldfläche - Bestand
  - teilversiegelte Fläche - Bestand
  - Gewässer - Bestand
  - Grundstückszufahrt - befestigt
  - FWA
  - Feuerwehr-Aufstellfläche
  - Zaun
- Leitungen - Bestand: technische Übernahme
  - 110-kV-Freileitung - TEN
  - 15kV-Mittelspannungs-Freileitung - TEN
  - Niederspannungs-Kabel - TEN
  - Mittelspannungs-Kabel - TEN
  - Gas - Orts Energie
  - Ferngas - GDMcom

## STADT TAMBACH-DIETHARZ VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET FÜR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE "AM FUCHSGRÜNDCHEN" M 1 : 1.000

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
  - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
  - Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
  - Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
  - Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist
  - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2014 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
  - Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473)
  - Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)
  - Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018
  - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
  - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
  - Thüringer Straßenverkehrsgesetz (ThürStVG) vom 7. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489)
  - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 1919, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
  - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415)
  - Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

## VERFAHRENSVERMERKE

Es wird beschieden, dass die Flurstücke im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.	Die Eingangsbestätigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Verfügung des Landratsamtes Gotha
Gotha, den .....	..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erhalt.
..... Thür., Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katscherbereich Gotha	Landratsamt Gotha
Der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 03.11.2021 beschlossen.	Aufstellung
Der Beschluss wurde am 17.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird beschieden.
Tambach-Dietharz, den .....	Tambach-Dietharz, den .....
..... Bürgermeister	..... Schütz Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom 28.02.2022 bis zum 21.03.2022.	Die Erstellung der Eingangsbestätigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" sowie die Stille, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... öffentlich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am 25.02.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.	Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Tambach-Dietharz, den .....	In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
..... Bürgermeister	Tambach-Dietharz, den .....
Der Stadtrat hat am 14.09.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" mit Begründung, gründerischen Fachbeitrag und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Tambach-Dietharz, den .....
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und gründerischen Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2022 bis zum 25.11.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Die Plankunde umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen".
Die öffentliche Auslegung ist am 14.10.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.	Tambach-Dietharz, den .....
Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	..... Schütz Bürgermeister
Tambach-Dietharz, den .....	..... Schütz Bürgermeister
..... Bürgermeister	..... Schütz Bürgermeister
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 den Beschluss über die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 03.05.2023 gebilligt.
Tambach-Dietharz, den .....	Tambach-Dietharz, den .....
..... Schütz Bürgermeister	..... Schütz Bürgermeister
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 03.05.2023 gebilligt.
Tambach-Dietharz, den .....	Tambach-Dietharz, den .....
..... Schütz Bürgermeister	..... Schütz Bürgermeister

## TEIL B - TEXTTEIL

- In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:
- A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-14 BauNVO)
    - Als Art der baulichen Nutzung ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt:
    - Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erzeugung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.
    - Zulässig sind:
      - die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden können,
      - die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen wie Waschtisch, Speicher- und Transformatoranlagen,
      - unbefestigte Wege, welche für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich sind.
    - Sofern erforderlich, ist zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Installation von Kameras und Bewegungsmeldern zulässig.
    - Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der nach den Festsetzungen zulässigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
    - 2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Pläneintrag: Die Fläche der Solarmodule ist dabei senkrecht projiziert anzunehmen.
    - 2.2 Höhen baulicher Anlagen (GH) gemäß Pläneintrag maximal in Meter über der vorhandenen Geländehöhe. Die maximalen Höhen betragen:
      - Solarmodule 2,20 Meter
      - Betriebsgebäude 3,50 Meter
      - Kamerastellen 6,00 Meter.
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO, § 8 ThürBO)
    - Überbaubare Grundstücksflächen**
    - Baugrenzen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen. Die Aufstellung von Solarmodulen ist nur innerhalb der in der Planzeichnung definierten Baugrenze zulässig.
    - Betriebsgebäude, Kamerastellen, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
  - Führung von Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
  - Flächen für die Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
    - Der in den Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen vorhandene Waldbestand ist dauerhaft zu erhalten.
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - 6.1 **Maßnahmen zur Vermeidung**
    - Eine nächtliche Beleuchtung des Sondergebietes ist nicht zulässig.
    - 6.2 **Maßnahmen zur Minimierung**
    - Es sind reflektionsarme Solarmodule und reflektionsarme Aufständerungen entsprechend des aktuellen Standes des Insektenerschutzes bei Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.
    - 6.3 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB, § 15 Abs. 2 BNatSchG)
      - Als Ausgleichsmaßnahme A1 „Entwicklung Waldraum“ sind innerhalb des Geltungsbereichs auf der grasreichen Ruderalflur in den randlich gekennzeichneten Flächen A und B Bodenständige Gehölze der Artensliste 1 anzupflanzen (1 Strauch je 3 m<sup>2</sup> grasreiche Pflanzfläche). Die Strauchpflanzungen sind in Gruppen zu jeweils 8-10 Sträuchern anzulegen. Insgesamt sind auf den Flächen A und B 1415 Sträucher zu pflanzen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Entwicklungsziele der Schaffung eines artenreichen, naturnahen Waldes sind durch die Strukturverbesserung der angrenzenden Wälder und zur Eingrünung des Plangebietes.
- B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 8 ThürBO LV m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- Einfriedigungen**
- Die Errichtung von Einfriedigungen ist bis zu einer Höhe von 2,40 m über der Oberkante Erdboden zulässig. Die Errichtung eines Oberstuhlschutzes ist zulässig. Eine Verwendung von Stacheldraht an der Oberseite der Einfriedigung ist zum Schutz von Großvieh, insbesondere der nachtaktiven Eulenvogel, nicht zulässig. Um Kleintieren und Reptilien ein Nestort zu ermöglichen, sind Einfriedigungen ohne Stöcke zu errichten. Zäunerelemente sind mit einem Abstand von mind. 10 cm zur Bodenoberfläche herzustellen.
- Einfriedigungen sind als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in decedenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder als Metallzäune zulässig.
- Massive Einfriedigungen wie z.B. Mauern oder Sockel sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- C) HINWEISE**
- Meidepflicht von Bodendenkmätern §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz
  - Bei Bekanntwerden / Auffinden von Abfallgeräten (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Aufbluten von Verdachtsmengen für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schieferwasser ist das Landratsamt Gotha, Fachbereich 3 - Umweltamt, F.-M.-M.-Straße 50, 99867 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
  - Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.
  - Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in dem auf den Beginn des Vorhabens folgenden Jahr abzuschließen.
  - Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 19915 und ZTV-LA-S09). Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Maten mit einer Höhe von 2 m zu erfolgen. Das Bodenmaterial ist vor Verwitterung und Verflüchtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Matte mit netztauglichen, witterstabilen und stark wasserabweisenden Pflanzen zu begrünen.
  - Geologische Untersuchungen - Erdarfschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messnetze) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiegesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzufragen. Die Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUB), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzufragen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrprotokolle, Messnetze, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen anzufragen und an die Behörde zu übergeben.
  - Während der Bauphase ist unregelmäßiges Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebietes zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.
  - Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.



SATZUNGSEXEMPLAR

planungsgruppe 91

Ingenieurgesellschaft  
Landschaftsarchitekten | Stadtplaner | Architekten  
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

**verantwortlich**  
Stadt Tambach-Dietharz  
Burgstraße 31a | 99897 Tambach-Dietharz

**projektiert**  
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
für das Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage "Am Fuchsgründchen"

**planbegleitet**  
SATZUNGSEXEMPLAR  
Planzeichnung - textliche Festsetzungen -  
Vorhaben- und Erschließungsplan

**planverfasser**  
planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft  
Jägerstr. 7 | 99867 Gotha | T 03621 - 29159

**entwurf**  
Schlier

**gezeichnet**  
Prill

**datum**  
April 2023

**projekt**  
221-471

**blatt**

1

**masstab**  
1:1.000